



## Erstattung der Fahrtkosten - Voraussetzungen

Schülerinnen und Schüler haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten von ihrem Wohnort zur Schule. Grundlage ist § 161 Hessisches Schulgesetz.

Diese Voraussetzungen sind:

### Wohnort

Sie wohnen in Frankfurt. Als Schulträger erstattet der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, das Stadtschulamt, die Kosten für die Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler.

### Entfernung der Schule

Der Schulweg muss eine bestimmte Länge haben. Dies ist abhängig von der Schulform:

**Grundstufe (Primarstufe):** Der Schulweg zur zuständigen Grundschule beträgt mehr als zwei Kilometer.

**Mittelstufe (Sekundarstufe I; Klasse 5-9 bzw. 10):** Der Schulweg zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewählten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen, beträgt mehr als drei Kilometer.

### Erklärungen

**Nächstgelegene Schule:** Gemeint ist die Schule, an welcher Ihr Kind den Abschluss am Ende der Mittelstufe erreichen kann und welche die geringste Entfernung zu Ihrer Wohnung hat.

**Aufnahmefähige Schule:** Wenn die Aufnahmekapazität der nächstgelegenen Schule zu Schulbeginn erschöpft war, wird uns dies von den Schulen gemeldet. Wir prüfen die dann nächstgelegene Schule auf die 3 km-Grenze ab.

Gemessen wird der Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener, aufnahmefähiger Schule auf der amtlichen, digitalen Stadtkarte des Stadtvermessungsamtes.



## Besondere Regelungen

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sowie im Fall eines besonders gefährlichen Schulwegs im Sinne des Gesetzes gelten besondere Bestimmungen. Bitte wenden Sie sich an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## Anspruchsdauer

Je nach Schulart besteht der Anspruch unterschiedlich lange:

Hauptschule: Anspruch bis einschl. 9. Klasse

Erweiterte Hauptschule: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

Realschule: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

IGS: Anspruch bis einschl. 10. Klasse (Realschulabschluss)

G 8: Anspruch bis einschl. 9. Klasse

G 9: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

Berufliche Schulen: Ein Anspruch besteht für die Grundstufe der Berufsschule. Das heißt im

- Ersten Ausbildungsjahr in Teilzeit oder Blockunterricht bzw. in Vollzeitform
- Ersten Jahr einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann
- Ersten Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule

## Kontakt

Stadtschulamt Frankfurt am Main

Kathrin Abend

Seehofstraße 41

60594 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0)69 212 38574

E-Mail: [Kathrin.abend@stadt-frankfurt.de](mailto:Kathrin.abend@stadt-frankfurt.de)

[Schuelerbefoerderung.amt40@stadt-frankfurt.de](mailto:Schuelerbefoerderung.amt40@stadt-frankfurt.de)